

## Informationsblatt zur Versteuerung der Nachzahlungen aufgrund des Gesetzes zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Bestandteile vom 10. März 2023 und zur Lohnsteuerbescheinigung 2023

### Neufassung eines Orts- und Familienzuschlags ab 1. April 2023

Das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Bestandteile vom 10. März 2023 - basierend auf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2020 (Az. 2 BvL 4/18 und 2 BvL 6/17 u.a.) - ist am 1. April 2023 in Kraft getreten und bildet die Grundlage für die neue Systematik eines Orts- und Familienzuschlags (Art. 35 bis 37 BayBesG).

Da für die Jahre 2020 bis 2023 auf die zeitnahe Geltendmachung der Ansprüche verzichtet wurde, waren je nach Einzelfall Nachzahlungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. März 2023 möglich (Art. 109 Abs. 2 BayBesG).

Die Nachzahlungsbeträge wurden hierbei durch den direkten Vergleich der Summe aus Familienzuschlag nach altem Recht und ggf. einer Ballungsraumzulage nach Art. 94 BayBesG und dem Orts- und Familienzuschlag nach neuem Recht ermittelt (Art. 109 Abs. 1 BayBesG).

Sofern ein individueller Anspruch auf eine Nachzahlung nach Art. 109 Abs. 1 BayBesG bestand, ist diese im Zahltag Juni 2023 erfolgt und wurde dem Monat des Inkrafttretens (1. April 2023) zugeordnet.

### Lohnsteuerrechtliche Behandlung der Nachzahlung

Die sich ergebende Nachzahlung für Zeiträume vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2023 war steuerrechtlich als sonstiger Bezug zu versteuern.

Zu den sonstigen Bezügen gehören Nachzahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden (R 39b.2 Abs. 2 Nr. 8 LStR 2023). Auch Nachzahlungen, die sich ausschließlich auf das Kalenderjahr 2023 beziehen, konnten als sonstiger Bezug versteuert werden (R 39b.5 Abs. 4 S. 2 i.V.m. R 39b.6 LStR 2023). Die Berechnung der Lohnsteuer für die Nachzahlung erfolgte somit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen des § 39b Abs. 3 EStG.

Soweit es sich bei sonstigen Bezügen um Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten im Sinne des § 34 Abs. 2 Nr. 4 EStG (diese müssen mindestens zwei Veranlagungszeiträume und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfassen) handelt, ist die Lohnsteuer nach der sog. „Fünftelregelung“ zu ermäßigen (§ 39b Abs. 3 S. 9 EStG). Im Hinblick darauf, dass die Fünftelregelung im Einzelfall zu einer höheren Lohnsteuer als die Steuer, die sich ohne Anwendung der Fünftelregelung ergeben würde, führen kann, wird eine Vergleichsberechnung durchgeführt (Günstigerprüfung). Die Fünftelregelung kommt somit nur zur Anwendung, wenn sie zu einer niedrigeren Lohnsteuer führt als die Besteuerung als nicht begünstigter sonstiger Bezug.

#### Bescheinigung der Nachzahlung auf der Lohnsteuerbescheinigung 2023

Kam die Fünftelregelung auf die Nachzahlung im Lohnsteuerabzugsverfahren zur Anwendung, ist der entsprechend ermäßigt besteuerte Arbeitslohn in der Lohnsteuerbescheinigung 2023 im Feld 10 sowie die davon einbehaltenen Steuern in den Feldern 11 bis 13 ausgewiesen. Hat die Günstigerprüfung hingegen ergeben, dass die Fünftelregelung nicht zu einer Ermäßigung der Lohnsteuer führt, ist die Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten in Feld 19 bescheinigt.

Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung 2023 sind insbesondere Personen verpflichtet, bei denen die Lohnsteuer auf die Nachzahlung unter Anwendung der Fünftelregelung ermittelt wurde (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 EStG).